

Beschlussvorlage	6730/2022/1 Vorgänger-Vorlage: 6730/2022	AWB Herr Sabel
Bestellung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung zum 31.12.2022		
Beratungsfolge	Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, zur Prüfung ~~der Jahresabschlüsse des Jahresabschlusses~~ des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung zum 31.12.2022 ~~und 31.12.2023~~ die

**Pütz, Mittler & Kollegen GmbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Luisenstraße 1-3
56068 Koblenz**

zu bestellen ~~und die Prüfung für die folgenden Jahre neu auszuschreiben.~~

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Änderungen gegenüber der Ursprungsvorlage Nr. 6730/2022 sind durch eine graue Hinterlegung gekennzeichnet.

Nach § 89 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz i. V. m. § 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und nach § 4 Ziffer 2 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes AWB, hat der Stadtrat über die Bestellung des Abschlussprüfers zu beschließen. Die Bestellung des Abschlussprüfers soll sich auf mehrere Jahre erstrecken. Eine erneute Bestellung ist zulässig (§ 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22.07.1991).

Auf Nachfrage bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pütz, Mittler & Kollegen GmbH wurde dem AWB ein Angebot in Höhe von 11.305,00 €/brutto pro Jahresabschlussprüfung unterbreitet.

Aufgrund der Vorarbeit in den vergangenen Jahren konnte das Auftragshonorar, über die Prüfung des Jahresabschlusses, um 476,00 €/brutto verringert werden.

Der AWB hält es für sinnvoll und zweckmäßig, den Auftrag zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2022 und 2023 erneut an die Pütz, Mittler & Kollegen GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Luisenstraße 1 – 3, 56068 Koblenz, zu erteilen. Die Prüfung der Jahresabschlüsse durch die vorgeschlagene Gesellschaft erfolgt bereits seit dem Jahr 2015.

Der Werkausschuss AWB hat in seiner Sitzung vom 28.04.2022 beschlossen, die gegenständliche Bestellung der bekannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Jahresabschlussprüfung lediglich für ein weiteres Jahr vorzunehmen und die Prüfung für die

folgenden Jahre neu auszuschreiben. Insofern wurde der Beschlussvorschlag entsprechend angepasst.

Mit Verweis auf das dieser Referenzvorlage als Anlage beigefügte Positionspapier der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts (WPK) wird angemerkt, dass keine rechtliche Verpflichtung erkennbar ist, welche eine Rotation des Abschlussprüfers bei Unternehmen der öffentlichen Hand verbindlich vorschreibt. Die WPK führt hierzu zusammengefasst aus: „Bei Unternehmen der öffentlichen Hand ist oftmals ein turnusmäßiger Wechsel des Abschlussprüfers zu beobachten, auch ohne dass dafür eine gesetzliche Grundlage existiert. Diese externe Rotation stellt aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer weder ein geeignetes Mittel zur Förderung der Prüfungsqualität noch zur Stärkung der Unbefangenheit des Abschlussprüfers dar und sollte daher im Bereich der öffentlichen Hand überdacht werden.“ (Onlinequelle: <https://www.wpk.de/neu-auf-wpkde/alle/2021/sv/positionspapier-der-wpk-keine-externe-rotation-des-abschlusspruefers-bei-unternehmen-der-oeffentliche/> [Abrufdatum 29.04.2022]). Weitere Details sind dem Positionspapier zu entnehmen (Anlage).

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Mittel sind ~~werden in den Wirtschaftsplanen~~ im Wirtschaftsplan 2022 und 2023 zur Verfügung gestellt.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

keine Auswirkungen

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

keine Auswirkungen

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

keine Auswirkungen

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und

Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO2-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

keine Auswirkungen

Anlagen:

Anlage 1 – WPK -Positionspapier